

Antrag

02. Februar 2009

Verkehrskonzept für das Mauritz-Viertel

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Ein integriertes Gesamtverkehrskonzept für das Mauritz-Viertel vorzulegen.
2. Zur Verkehrsberuhigung von Wohnstraßen im Mauritz-Viertel folgende Maßnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen:
 - kurzfristige Beruhigung auf den Hauptdurchfahrtsachsen Andreas-Hofer-Straße, Eugen-Müller-Straße, Propstei- und Skagerrakstraße.
 - bauliche Veränderung, der Straßen, so dass das tatsächlich gefahrene Tempo auf 30 km/h beschränkt wird.
 - durchgehende Rechts-vor-links-Regelung, auch im Kreuzungsbereich Mauritz-Lindenweg / Andreas-Hofer-Straße, Eugen-Müller-Straße.

Begründung:

zu 1) : Nach Aussagen der Stadtverwaltung hat sich die Verkehrsbelastung im Stadtviertel in den letzten Jahren um 79 Prozent erhöht. Dies hat zu einer Belastung der Anwohner und Gefährdung insbesondere von Älteren und Kindern geführt. Eine Rückkehr auf die schon belastende Ausgangslage von Anfang 2008 ist auch nach Beendigung der Baumaßnahme Mondstraße nicht zu erwarten, da viele der Autofahrer nun diesen Schleichweg für sich entdeckt haben.

Unabhängig der jüngsten Verkehrssteigerungen sind die Belastungen für diesen Stadtteil kaum noch hinnehmbar. Deswegen muss ein integriertes Gesamtkonzept erstellt werden. Das Verkehrsaufkommen setzt sich vorwiegend aus Schleichverkehr und nicht aus Ziel-/Quellverkehr zusammen. Eine noch höhere Belastung steht bei einem mehrjährigen Ausbau der Umgehungsstraße an, die zu einer jahrelangen Herabsetzung ihrer Leistungsfähigkeit und Ausweichen auf Parallelstraßen führt.

Bei der Bewertung des Kfz-Verkehrs ist die Oberfinanzdirektion nicht diesem Wohnquartier hinzuzurechnen.

Weitere Belastungen sind nach einer Neunutzung des Geländes der Manfred-von-Richthofen Kaserne, aber auch durch die Attraktivitätssteigerung des Stadtbades Ost zu erwarten. Außerdem jahrelange Lärmbelästigungen durch den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanal.

zu 2): Die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten sind im Stadtteil weit höher als erlaubt, v.a. zu Tagesrandzeiten.

Gem. § 45 Abs. 1c StVO ist die Vorfahrt innerhalb einer Tempo 30-Zone durch die Regel „Rechts vor Links“ festgelegt (§ 8 StVO). Nur im Ausnahmefall darf davon abgewichen werden – z.B. um eine Buslinie nicht zu sehr zu behindern. In den genannten Straßen liegt dieser Fall jedoch nicht vor.

Gez. Sybille Benning und Fraktion

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster

Fraktionsgeschäftsstelle

Mauritzstraße 7-8 · 48143 Münster

Telefon (0251) 4 18 43-0 · Telefax (0251) 4 31 36

e-mail fraktion@cdu-ms.de · <http://www.cdu-ms.de>